

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. März 1952

Keine Steuerfreiheit für Parteiverlage373/A.B.

zu 398 u. 413/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber und Genossen, betreffend Steuerfreiheit von Parteiverlagen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz mit, dass ein Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, welcher den Zeitungsverlagen der politischen Parteien (Sozialistischer Verlag G.m.b.H., Österreichischer Verlag G.m.b.H., KPÖ-Press) Körperschaftsteuerfreiheit wegen Gemeinnützigkeit zuerkennt, nicht existiert. Anträge dieser Verlage auf eine solche Steuerbefreiung sind im Bundesministerium für Finanzen nie gestellt worden. Die erwähnten Gesellschaft^{en} sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Es ist daher auch unrichtig, dass eine solche "Steuerfreiheit sogar rückwirkend zuerkannt" worden sei. Die geltenden Vorschriften über Steuerbefreiung von Körperschaften wegen Gemeinnützigkeit sehen ausdrücklich vor, dass eine juristische Person nicht als gemeinnützig anzusehen ist, wenn sie einen Gewerbebetrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Daraus ergibt sich, dass jede an sich gemeinnützige Körperschaft die Steuerbefreiung verliert, wenn sie Unternehmungen betreibt, mit denen sie in wirtschaftlichen Wettbewerb zu anderen steuerpflichtigen Körperschaften tritt. Die Entscheidung über die Frage, ob eine juristische Person wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit werden kann, ist übrigens nicht, wie bis 1938, eine Ermessensfrage, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fällt, sondern eine Rechtsfrage, über die das zuständige Finanzamt zu entscheiden hat. Gegen dessen Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittelverfahren zulässig, an das sich allenfalls ein Verwaltungsgerichtshofverfahren anschließen kann. Wenn sich daher eine Körperschaft durch eine Entscheidung einer Finanzbehörde in der Frage der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit beschwert erachtet, so steht es ihr frei, im Rechtsmittelverfahren ihren vermeintlichen Rechtsanspruch durchzusetzen.

-.-.-